

Mitgebrachte Verträge neuer Arbeitnehmer – was tun?

Was tun bei Eintritt eines neuen Arbeitnehmers?

Wechselt ein Arbeitnehmer den Betrieb und bringt eine bestehende betriebliche Altersversorgung (bAV) durch Entgeltumwandlung im Durchführungsweg Direktversicherung oder Pensionskasse mit, kann die bAV übertragen oder übernommen werden.

Übernahme oder Übertragung – was ist was?

Übernahme

Bei einer Übernahme wird die bestehende Versorgung unverändert beim neuen Arbeitgeber fortgeführt. Der neue Arbeitgeber übernimmt **alle** Rechte und Pflichten.

Die Rechnungsgrundlagen des Versicherungsvertrages (wie beispielsweise Garantie- / Rechnungszins, Eintrittsalter, Sterbetafeln) bleiben unverändert erhalten. Eine eventuell vorhandene Absicherung gegen Berufsunfähigkeit oder Ähnliches kann ohne erneute Gesundheitsprüfung fortgesetzt werden.

Es erfolgt eine einvernehmliche und schriftliche Übernahme der Versorgungszusage einschließlich der bestehenden Entgeltumwandlungsvereinbarung.

Der Arbeitnehmer hat keinen gesetzlichen Anspruch auf eine Übernahme seiner bestehenden Versorgung.

Übertragung

Bei einer Übertragung wird der Übertragungswert, welcher in der Regel dem Deckungskapital entspricht, in einen neuen Versicherungsvertrag eingebracht, den der neue Arbeitgeber vorgibt. Der Arbeitgeber erteilt eine neue, dem Deckungskapital wertgleiche, Versorgungszusage. Eine neue Entgeltumwandlungsvereinbarung wird geschlossen.

Versorgungszusage und Versicherungsvertrag ändern sich beziehungsweise werden neu geschlossen. Lediglich das angesparte Kapital wird übertragen.

Der Arbeitnehmer hat einen gesetzlichen Übertragungsanspruch nach Betriebsrentengesetz (BetrAVG) wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die alte Versorgungszusage wurde nach dem 31.12.2004 erteilt
- Bei dem alten Versicherungsvertrag handelt es sich um eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds

- Der Übertragungswert ist nicht höher als die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West)

Die Übertragung in den genannten Durchführungswegen ist sowohl für den Arbeitnehmer als auch für den Arbeitgeber steuerfrei.

Empfehlung:

Wir empfehlen grundsätzlich die Übertragung.

In den Durchführungswegen Direktversicherung und Pensionskasse erfolgt die Übertragung des Deckungskapitals nach dem GDV-Übertragungsabkommen in einem standardisierten Verfahren. Der Wunsch auf Übertragung des Deckungskapitals muss dem abgebenden Versorgungsträger innerhalb von 15 Monaten nach Ausscheiden beim bisherigen Arbeitgeber angezeigt werden.

Übernahme nur im Ausnahmefall!

Der Arbeitgeber sollte keine unbekannte Zusage übernehmen. Neben erhöhtem Verwaltungsaufwand kann das Risiko einer Nachschusspflicht bestehen, wenn Versorgungszusage und Versicherungsvertrag in der Leistung nicht deckungsgleich sind. Nach gesetzlichen Regelungen steht der Arbeitgeber dann für eine eventuelle negative Differenz ein.

Wenn der Arbeitgeber dennoch eine Übernahme in Betracht zieht, sollte zuvor der Inhalt der Versorgungszusage und der Versicherungsvertrag genau geprüft werden. Wir übernehmen die Prüfung im Einzelfall gegen eine Gebühr von 150 Euro plus Umsatzsteuer. Hierzu ist es erforderlich, dass uns vollständige Unterlagen zur Versorgungszusage und zum Versicherungsvertrag zur Verfügung gestellt werden.

Private Fortführung durch den Arbeitnehmer möglich

Wenn weder eine Übernahme noch eine Übertragung erfolgt und auch kein Anspruch des Arbeitnehmers auf Übertragung besteht, kann der bestehende Vertrag vom Arbeitnehmer privat fortgeführt werden. Der Arbeitnehmer wird Versicherungsnehmer und kann den Vertrag beitragsfrei stellen oder weiterführen mit Zahlung von Beiträgen.

Der Arbeitgeber steht nicht in der Verantwortung.

